

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Roßdörfer Ex-Kerweborsch e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Roßdorf und soll im Vereinsregister eingetragen werden.
Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt/Register-Nr.3246 am 13.12.2003

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist, den Zusammenhalt von ehemaligen Kerweborschern und das Feiern, insbesondere die Kerb in Roßdorf zu erhalten und zu fördern.
2. Der Zweck des Vereins dient des Weiteren der Organisation und Durchführung von Getränke- bzw. Verkaufsständen an Veranstaltungen der Gemeinde Roßdorf bzw. Vereinen der Gemeinde Roßdorf (z.B. Kerb, Ortskernfest) und der Durchführung und Organisation des öffentlichen Vereinsfestes.
3. Die Verwendung der Mittel darf ausschließlich für Satzungsgemäße Aufgaben erfolgen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie juristische Personen.

Der Verein besteht aus:

1. Gründungsmitgliedern
2. Ordentlichen Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Zweck des Vereins große Verdienste erworben haben, können vom Vorstand einstimmig zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig werden die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge fällig und zwar in voller

Jahreshöhe, auch dann, wenn der Beitritt während eines laufenden Jahres erfolgt.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an.
Es verpflichtet sich, Satzungsregeln und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
Gründungsmitglieder und ordentliche Mitglieder haben aktives und passives wahlrecht.
Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Der Verein und die Mitglieder seiner Organe haften nicht für die aus der Zweckerfüllung des Vereins entstehenden Gefahren und Schäden, es sei denn, diese sind vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden und dem Verein zurechenbar. Dies gilt auch für solche Schäden, die von Erfüllungsgehilfen des Vereins, seinen Vertretern oder Gästen verursacht werden.

Der Verein hat wegen möglicher Schadensersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Insofern wird die Höhe jeder Schadensersatzverpflichtung des Vereins begrenzt durch die Höhe der aus dieser Versicherung im Schadensfall resultierenden Schadensersatzzahlungen der Haftpflichtversicherung.

§ 5 Beiträge

Der Verein erhebt laufende Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

Der Mitgliedsbeitrag wird auf die Höhe von 24€ pro Geschäftsjahr festgelegt
In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen.

Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterung zu gewähren.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des Geschäftsjahres zu erfüllen. Getränke-Verpflichtungen bis zur Kerb des laufenden Geschäftsjahres.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

Im Falle des Verlustes der Mitgliedschaft ist das Mitglied zur Herausgabe jeglichen Vereinseigentums verpflichtet, das sich zu diesem Zeitpunkt eventuell noch in seinem Besitz befindet.

§ 7 Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, die dem Vorstand zugehen muss. Dabei ist eine Frist von 4 Wochen zum Ablauf eines Geschäftsjahres einzuhalten.

§ 8 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur erfolgen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt.

Es ergeht durch Beschluss des Vorstands in einer Vorstandssitzung, bei der zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

Ausschlussgründe sind insbesondere

- Grober Verstoß gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins.
- Nichtzahlung des fälligen Beitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Die Einberufung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied schriftlich oder durch Veröffentlichung einer Einladung im Rossdorfer Anzeiger, und zwar mindestens 2 Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Diese wird vom Vorstand festgesetzt.

Etwaige Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden.

Ihre Leitung obliegt dem Vorstand. Auf Vorschlag kann die Sitzungsleitung einem anderen Mitglied des Vereins übertragen werden.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:

- Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte und der Jahresabrechnung über das vergangene Geschäftsjahr.
- Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstands.
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan.
- Wahl des Vorstands.
- Festsetzung von Beiträgen und Umlagen.
- Wahl des Kassenprüfers.
- Satzungsänderungen.
- Angelegenheiten, die dem Vorstand zur Beratung vorgeschlagen werden.
- Anträge von Mitgliedern.
- Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert und von diesem und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 12 Beschlüsse, Wahlen

Eine Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vereinsmitglieder, darunter mindestens 2 Vorstandsmitglieder, anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein.

Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen.

Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht die Mehrheit geheime Abstimmung wünscht.

Wahlen werden geheim durchgeführt, es sei denn, die Mehrheit beschließt offene Wahlen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung ist ausgeschlossen.

Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Stimmhaltungen werden nicht gezählt.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Auf Beschluss des Vorstands, der mit einfacher Mehrheit der erscheinenden Vorstandsmitglieder getroffen wird, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese findet auch dann statt, wenn mindestens 25% der Vereinsmitglieder

schriftlich einen Antrag stellen. Für Einladung und Durchführung gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 14 Vorstand

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er setzt sich zusammen aus:

- Dem ersten Vorsitzenden
- Dem zweiten Vorsitzenden
- Dem Rechnungsführer (Kassierer)
- Dem Schriftführer
- Leiter der Technik
- Leiter der Öffentlichkeitsarbeit
- Pressewart
- Beisitzer, deren Anzahl jeweils vom Vorstand vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung durch Wahl festgelegt wird.

Die Amtsniederlegung eines Vorstandmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit ist nur in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand möglich.

§ 15 Vorstandssitzung

Der erste Vorsitzende – in seiner Vertretung der zweite Vorsitzende – lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zur Vorstandssitzung ein. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder unter Angabe von Gründen dies beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Über Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

Mindestens zwei Vorstandsmitglieder können gemeinsam zu der Sitzung weitere Personen einladen, wenn sie dies für die zu entscheidenden Punkte für zweckmäßig erachten. Diesen Personen steht kein Stimmrecht zu. Die Redezeit der Gäste kann durch Mehrheitsentscheidung des Vorstandes begrenzt werden.

§ 16 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds.

Alle Vorstandsmitglieder sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.

Dem Vorstand obliegen die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Vereinssatzung.

§ 17 Gesetzliche Vertretung

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind berechtigt:

- Der erste Vorsitzende alleine,
- Der zweite Vorsitzende jeweils gemeinsam mit dem Rechnungsführer oder dem Schriftführer.

§ 18 Nachwahl

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, einen Nachfolger bis zur Beendigung der Amtszeit zu bestimmen, der die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes kommissarisch ausführt.

Scheiden der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende aus, so hat innerhalb von 6 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, in der eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durchgeführt wird. Dasselbe gilt, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausgeschieden ist.

§ 19 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Wahlzeit des Vorstands 2 Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Sie legen der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vor.

Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse und alle dazugehörigen Unterlagen jederzeit zu überprüfen.

Sie haben dem Vorstand schriftlich Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen zu geben.

§ 20 Auflösung und Änderung des Vereinszwecks

Die Auflösung des Vereins sowie die Änderung des Vereinszwecks kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck zusammentritt.

Zu dieser Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von einem Monat schriftlich einzuladen. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erscheinenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins wird sein noch bestehendes Vermögen im Einvernehmen der Mitglieder verwendet.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in der Gründungsversammlung vom 13.12.2002 und Ihrer Änderung vom 10.11.2003 und 24.11.2004 durch die Mitgliederversammlung in Kraft.